

Satzung des Opernclubs Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Opernclub Dresden“ - nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine auf die Inhalte der Sächsischen Staatsoper Dresden orientierte Gemeinschaft von Opernfreunden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Kenntnisvermittlung, Opernbesuche, Begegnung mit Mitarbeitern der Semperoper und Auseinandersetzung mit den aktuellen Aufführungen der Oper als dessen kritische Partner verwirklicht. Hierzu werden auch Veranstaltungen wie Opernbesuche, Künstlergespräche, Opernfahrten und Begegnungen mit anderen Opernhäusern organisiert. Die Veranstaltungen werden als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, um Interessierten ein Gesprächsforum zu bieten.

§ 3 Einnahmen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert die Arbeit aus seinen Einnahmen, ist aber nicht gewinn-orientiert. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, zweckbestimmte Zuschüsse und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden/ Ausschluss aus dem Verein und auch bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Davon ausgenommen sind politische Parteien und konfessionelle Gruppen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person)
 - der Auflösung des Mitglieds (juristische Person)
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, Einspruch in der Mitgliederversammlung einzulegen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

In den Verein können Ehrenmitglieder, die den Opernclub fördern bzw. sich für die Belange des Opernclubs eingesetzt und verdient gemacht haben, aufgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei deren Ausschluss
 - Anfertigung von Protokollen über Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu unterschreiben sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
 - allgemeine Aussprache über die weitere Arbeit des Vereins
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Geschäftsjahr statt. Daneben bleibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bestehen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einberufen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorstands bestimmt die Versammlung einen Leiter. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der am Anfang der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungen der Satzung bzw. des Satzungszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstandswahlen

Die Wahlen erfolgen durch Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 11 Auflösung

Über die Vereinsauflösung entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sächsische Staatsoper Dresden zur Verwendung für das „Junge Ensemble Semperoper“.

Dresden im Oktober 2007